

8. Eingangsvermerk.

Zur Behandlung eines Einlaufes gehört noch, daß er mit dem Eingangsvermerke versehen und in das Amtsschriftenbuch (s. unten S. 49) eingetragen wird. Der meistens durch Stempelabdruck hergestellte Eingangsvermerk lautet heute etwa „eing. $11\frac{1}{2}$ 1917“. Ebenso lautete er im Altertume. Die Papyri enthalten solche Eingangsvermerke aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer¹⁾ Zeit: So z. B. aus ptolemäischer Zeit: $\mathbf{L} \leftarrow \text{Χοιάχ} \theta \text{ ἐκομίσαμεν}^2)$, oder: $\epsilon\lambda \mathbf{L} \delta \text{ Μεχείρ} \tau^3)$, d. i. ἐλάβομεν ἔτους δ Μεχείρ 1, ferner aus römischer Zeit: $\mathbf{L} \kappa\theta \text{ Φαω} \lambda \epsilon\kappa\theta \delta\text{ύο} \leftarrow \beta^4)$, d. i. ἔτους κθ Φαῶφι λ ἐκομισάμην δύο (ἐπιστολάς), γίνονται δύο.

Die Inschrift von Skaptoparene trägt den Vermerk: datum per Aurelium Purrum militem usw., doch ohne nachfolgende Zeitangabe. Dieses „datum“ wird von Mommsen⁵⁾ als Eingangsvermerk gedeutet, als „lateinische Vormerkung“ darüber, daß die Bittschrift „durch den diesem Dorfe entstammenden Prätorianer Aurelius Pyrrus dem Kaiser eingereicht sei“. Darnach wäre dieser Vermerk von der Hand eines Kanzleibeamten im Kopfe des Originals der von Pyrrus eingelieferten Bittschrift niedergeschrieben worden. Dieser Auffassung widerspricht Faaß⁶⁾, er hält jenen Vermerk als einen Zusatz des Pyrrus, der ihn nach Anfertigung der Abschrift unterhalb des „descriptum et recognitum factum“ anfügte oder anfügen ließ, um „sein Verdienst dabei gebührend erwähnen zu lassen“. Faaß scheint mir im Rechte zu sein, und zwar aus einem von ihm nicht angegebenen Grunde: der Kanzleibeamte, der einen Empfang bestätigt,

¹⁾ Vgl. Bell, P. Lond. IV Einl. S. XLII über die byzantinische Zeit.

²⁾ P. Petr. II 12 (1) Verso (242 v. Chr.).

³⁾ P. Teb. I 27 = Wilcken, Chrestom. 331 (113 v. Chr.). Vgl. weiter P. Teb. I 19; 30; 31; P. Hal. 8 Verso.

⁴⁾ P. Oxy. IV 708, 13 (188 n. Chr.) Vgl. BGU. 1207; 1209 (Privatbriefe aus der Zeit des Augustus).

⁵⁾ Zeitschr. der Sav.-Stift., Roman. Abt. XII (1892) S. 249 = Jurist. Schriften II S. 176.

⁶⁾ Archiv für Urkundenforschung I S. 237. Die von Faaß gegebene Begründung: ein Eingangsvermerk müßte, wie die Eingabe, griechisch gewesen sein, ist nicht richtig; denn der in Rom verfaßte Text der Inschrift ist ebenfalls lateinisch.

tut das, wie wir sahen, griechisch mit $\xi\lambda\alpha\beta\sigma\omega$ oder $\xi\kappa\mu\iota\sigma\alpha\mu\eta$, man müßte also lateinisch „acceptum“¹⁾ o. dgl. erwarten. Das Stichwort „datum“ dient aber dazu, das Ausfertigen und Hinaussenden eines Schriftstückes zu beurkunden, wie die Kaisererlasse oftmals zeigen²⁾.

Die Inschrift von Skaptoparene trägt demnach keinen Eingangsvermerk. Trotzdem halte ich es für sicher, daß das von Pyrrus eingereichte Bitschriftenblatt mit einem Eingangsvermerke der Kanzlei versehen worden ist. Dieser Vermerk blieb in der Abschrift als unwesentlich fort³⁾.

¹⁾ Vgl. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts³ S. 78.

²⁾ Kipp, a. a. O. S. 78 und Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

³⁾ Man nahm es mit Abschriften allgemein nicht gar zu genau. So fehlt in der Abschrift von Skaptoparene die Datierung, die stets am Schluß des Erlasses zu stehen pflegt und z. B. in der Smyrnäer-Inschrift (Bruns 84) vorhanden ist.